

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Basthorst, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.12.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Basthorst erlassen:

§ 1

Allgemeines

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung entsprechend dieser Satzung.

§ 2

Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als pauschalierte Erstattung besonders erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 20,- Euro monatlich;
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 25,- Euro monatlich. Auf Antrag werden bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
3. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt, die im Übrigen von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der in Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- Euro.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zulasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschüttung auf Antrag eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 15,- Euro.
2. Personen nach Abs. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingten Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Arbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,- Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Personen nach Abs. 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 5

Reisekosten

Personen nach § 4 Abs. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

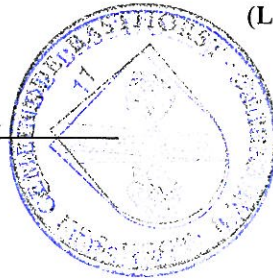
§ 7
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1.04.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Basthorst, den 11.12.2003

Isela Witz
Bürgermeisterin -



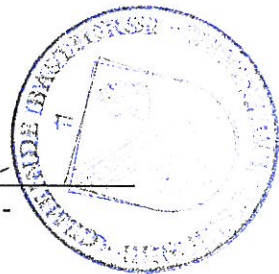
(L.S.)

Ausgehängt am:

12.12.2003

(L.S.)

Isela Witz
- Bürgermeisterin -



Abzunehmen am:

24.12.2003

Abgenommen am:

5.01.2004

(L.S.)

Isela Witz
- Bürgermeisterin -

